

Kopie aus der CDU-Postille März 2012

- bei der CDU liegen die Nerven blank
- völlige Unkenntnis der Fakten
- tolles Eigentor
- ein Lerchenberger CDU-Mann hat mir Anerkennung ausgesprochen
- **beachten Sie das nachfolgende Protokoll meiner Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium**

Ihr Hartmut Rencker
Tel.: 06131-72801

Wir kümmern uns Thema Fernwärme und RWE

Fernwärmeverträge - Richtigstellung

Hartmut Rencker hat auf einer öffentlichen Veranstaltung der ödp-Lerchenberg, in Rundschreiben und im Internet viele Lerchenberger Familien verunsichert. Zur Richtigstellung seiner Behauptungen ist festzuhalten:

1. Es waren nicht – wie von ihm behauptet – wenige Einfamilienhaus-Besitzer, die vom Angebot von RWE Gebrauch machten und vor ca. drei Jahren ihre Heizungsverträge vom Grundpreis nach Anschlusswerten auf Berechnung nach Quadratmetern beheizter Wohnfläche umstellten. Es waren 52 % von den in Frage kommenden 449 Haushalten.

2. Hausbesitzer, die ihre Verträge entsprechend umstellten, haben sich nicht wegen 30 € im Jahr vom damaligen Ortsvorstehers Busch über den „Tisch ziehen“ lassen, sondern entschieden sich selbständig nach einer konkreten Berechnung von RWE für jeden einzelnen Abnehmer dafür. Nach intensiven Beratungen mit der Stadtverwaltung und im Ortsbeirat sowie nach Überprüfung des Angebotes durch ein unabhängiges Institut konnte Werner Busch entsprechend seinen eigenen

Erfahrungen guten Gewissens nachfragenden Bürgern zu dieser Vertragsänderung raten.

3. Es ist falsch, dass dies nur geschah wegen 30 € Ersparnis im Jahr. Bei mehreren uns bekannten Kunden waren dies zwischen 200 und 300 € im Jahr.

4. Die Behauptung ist falsch, RWE würde die Kunden mit diesem Alternativertrag nicht wieder in Verträge mit einem geringeren Anschlusswert zurückkehren lassen. Da die Rechtslage eine Absenkung des Anschlusswertes nun ermöglicht, hat RWE auf Nachfrage von Werner Busch die Umstellung auf Antrag zugesagt. **Ein neuer Vertrag mit geringerem Anschlusswert ab dem 1.1.2012 und weiterer Kostenersparnis liegt uns vor. Dass RWE sich eine Plausibilitätsprüfung vorbehält, ist logisch.**

5. Es ist richtig, dass RWE neue Verträge nur mit einer zehnjährigen Laufzeit abschließt. Es ist aber falsch, dass diese von Rencker so genannten Knebelungsverträge in jedem Falle über 2016 Bestand haben. Wenn der Basisvertrag zwischen RWE und der Stadt Mainz ausläuft ist es doch selbstverständlich, dass mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage auch die Einzelverträge mit den Abnehmern ihre Gültigkeit verlieren. So ist es auch nach einer Mitteilung von RWE an Ortsvorsteherin Stahl in den „Ergänzenden Bedingungen der RWE“ geregelt! Wir haben uns davon überzeugt. Man müsste halt alle Vorschriften lesen, bevor man sich zu weit aus dem Fenster legt. Hinzu kommt, dass RWE und vorher FAVORIT diese Rechtsauffassung schon früher uns mündlich und schriftlich bestätigt haben. **Außerdem liegt es im Ermessen von Stadt und Ortsbeirat, bei Vertragsverhandlungen mit dem künftigen Lieferanten der Fernwärme dies alles zu bedenken und entsprechende Konditionen auszuhandeln!**

6. Aus den vorgenannten Gründen war und ist es falsch, dass die ödp den Bürgern empfiehlt, „sich nicht auf komplette Neuverträge einzulassen“, sondern auf einem gewöhnlichen Nachtrag zur situationsgerechten „An

genau diesen Kunden verweigert RWE jetzt eine Anpassung unter Hinweis auf die bis 2019 eingegangene Langzeitbindung !!
Ablehnungen liegen mir vor. Hartmut Rencker

passung des Grundanschlusswertes“ zu bestehen. Richtig ist, dass jeder Abnehmer sich in einem Vertragsverhältnis mit RWE befindet, in dem aber immer beide Parteien das Gestaltungsrecht für einen gemeinsamen Vertrag haben. **Wer durch den Abschluss eines neuen zehnjährigen Vertrages Geld sparen kann, der sollte sich nicht durch falsche Parolen davon abhalten lassen. Entscheidend ist das Ergebnis.**

7. H. Rencker behauptet im Weihnachtsrundschreiben der ödp im Internet, die neue Umweltdezernentin, Karin Eder, habe ihn gebeten, „die Lerchenberger vor der Vertragsfalle neuer Langzeitverträge zu warnen“. Das ist falsch. Frau Eder hat auf eine Anfrage des Vorsitzenden der CDU, Hannsgeorg Schönig, ihm und Ortsvorsteherin Angelika Stahl mitgeteilt, dass dies nicht zutrifft!

8. In einer E-Mail vom 18.12.2012 der ödp-Lerchenberg an verschiedene Stellen in der Stadtverwaltung sowie in einem Schreiben an die Ortsvorsteherin vom 26.11.11 behauptet H. Rencker, es bestünden „erste Überlegungen in der Stadt, RWE die Lizenz zu entziehen“. Eine solche Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Die Stadt ist bis 30.04.2016 an RWE vertraglich gebunden.

9. Bei seiner, von ihm so genannten „Graswurzelarbeit“ betont H. Rencker immer wieder seine tollen Aktivitäten um die Novellierung der Fernwärmeverordnung und andererseits die ungenügende Kooperation des Bundeswirtschaftsministeriums, die Untätigkeit der Stadt, die mäßige Tätigkeit der Ortsvorsteher/in und des Ortsbeirats, die mit der komplexen Materie überfordert seien.

Eins steht fest: Nicht die großmäuligen Behauptungen und Forderungen von Hartmut Rencker haben die Anpassungsmöglichkeiten der Fernwärmelieferverträge gebracht, sondern die sachlichen und langwierigen Beratungen mit FAVORIT und RWE von Ortsvorsteher/in mit Ortsbeirat (ohne Rencker) und der Verwaltung.

10. Die von H. Rencker penetrant immer wieder von RWE geforderte – völlig überflüssige - Information der Abnehmer beantwortet auf eine Anfrage von Ortsvorsteherin Stahl RWE in einer Nachricht vom 17.10.2011 wie folgt: „Mit Einführung der AVBFernwärmeV wurden die Kunden -wie auch Herr Rencker- mittels Anschreiben auf die AVBFernwärmeV und deren Geltung hingewiesen. Der Informationspflicht sind wir somit mit Schreiben aus den Jahren 1980 und 1984 nachgekommen.“ Diese Schreiben sind in unseren Unterlagen noch vorhanden!

Es geht doch gar nicht um die Urfassung von 1980 sondern um die Novellierung vom November 2010 !!! Und darüber gibt es keine geeignete Unterrichtung, wie in der Novellierung vorgeschrieben

Die CDU scheint den Lerchenberg als ihr Eigentum zu verstehen, regiert vom Stahl-Clan und deren Einflüsterer Werner Busch.

Hartmut Rencker

* Anmerkung zum Gespräch mit Frau Eder:

Bei der Busfahrt zur Fluglärm-Demo in Berlin haben wir dieses Thema besprochen und waren uns einig. Frau Eder bat mich darum, die Lerchenberger vor Langzeitverträgen zu warnen wegen möglicherweise unabsehbarer Folgen für die Stadt und die Kunden. Diese Sorgen werden auch vom Leiter des Stadtrechtsamts, Herrn Goldmann, geteilt ohne damit einer juristischen Vertiefung vorgreifen zu wollen.

Hartmut Rencker

Protokoll über Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium am 16.2.2012

Thema:

Interpretationsprobleme der Novellierung der AVBFernwärmeV vom 4./12. November 2010 sowie weitere Problemstellungen

Zeit:

16.2.2012 von 10:30 bis 12:00 Uhr

Teilnehmer:

Frau Dr. Mühl

Frau Dr. Stenger

Herr(?)

Hartmut Rencker als Interessenvertreter Mainzer Betroffener

Als Arbeitsgrundlage wurde eine eigens zu diesem Zwecke aufbereitete CD übergeben sowie zusätzlich Ausdrucke zu den Kernthemen Formales, Abrechnungsvielfalt und Warmwasser.

Eine Fülle von Problemen und Fragen, auch über die eigentliche Novellierung hinaus, konnte in einem zeitlich leider eingegengten Gedankenaustausch andiskutiert, vielfach aber keiner Lösung zugeführt werden.

Von Seiten des Ministeriums wurde ausdrücklich und mehrfach Wert darauf gelegt, keine Rechtsberatung geben zu können, wie die Novellierung denn praktisch umzusetzen sei. Dies zu klären, sei Sache der Gerichte und nicht des Ministeriums. Es wurde zu Musterprozessen geraten. Für eine klarstellende Nachbesserung der Novellierung, hilfsweise der Erlass von Ausführungsbestimmungen, wurde kein Bedarf gesehen.

Einigkeit wurde aber darüber erzielt, dass die Stadt Mainz als Halterin der Rahmen- und Musterverträge in der Pflicht sei, auf dem Verhandlungswege eine verträgliche und gleichartige Lösung für alle Betroffene zu finden, sowohl hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der Novellierung als auch für die Zeit nach dem Auslaufen des Rahmenvertrags im April 2016.

Eine ganze Reihe von Punkten konnte dennoch konkretisiert werden, wenn auch teilweise nur vage. Zumindest konnte Einigung über Zielrichtungen der Erkenntnissuche erreicht werden:

- Die Frist des Sonderkündigungsrechts von neun Monaten in § 37 der Verordnung stellt eine Ausschlussfrist dar und nicht das Kündigungsziel, auch wenn RWE hier schon variable Meinungen vertreten hat.
- Es wurde die Meinung vertreten, dass mit der Novellierung die Fünfjahresfrist des § 32 Abs. 1 erstmals auch für Altverträge in Gang gesetzt worden ist. Wenn dem so ist, ergibt sich eine Fünfjahresfrist bis November 2015 mit automatischer Verlängerung. Eine Verlängerung über Nov. 2015 hinaus, kollidiert dann mit dem Ende des Rahmenvertrags im April 2016.
- Ob die im Zeitrahmen der Ausschlussfrist geltend gemachten Anträge auf Herunterstufung des Grundanschlusswertes auf den Erlass der Novellierung zurückwirken oder erst ab Kündigung wirken, ist offen geblieben.

- Weil Bedenken bestehen, ob RWE der Pflicht zu einer geeigneten Information nachgekommen ist, dürfte trotz Überschreitens der Ausschlussfrist vermutlich ein Wiederherstellungsanspruch bestehen, der ggf. durch die Instanzen eingeklagt werden muss. Die kryptische Anzeige in nur einer der Mainzer Tageszeitungen und das Angebot zur Heizwerkbesichtigung bei Bier und Würstchen wurde nicht als überzeugende Information im Sinne des § 37 Abs. 2 bestätigt. Anders als RWE hat im Jahre 1980 FAVORIT alle Kunden einzeln über die Einführung der AVBFernwärmeV unterrichtet.
- Es gibt nach § 32 Abs. 1 keine Rechtsgrundlage, Langzeitverträge mit Risiken für Stadt (Regressgefahr?) und Kunden (Ausschluss von künftigen Verbesserungen) fordern zu dürfen. Eine Begrenzung ist jederzeit möglich. Als Dauer bietet sich das Auslaufen des Rahmenvertrages an. Einfache Nachträge zur Anpassung einer einzigen Zahl in den Altverträgen wurde als sachgerechte Möglichkeit gesehen und sollte von der Stadt aufgegriffen werden. Denn die Zielrichtung der auf den Anschlusswert fokussierten Novellierung ist die Vertragsanpassung und nicht die Komplettkündigung, zumal nach Ortsrecht ein Abnahmezwang besteht.
- RWE rechnet ganz überwiegend auf der Basis Erdgas ab und nicht nach der vorgelieferten Müllwärme und verstößt damit gegen die neue Rechtsprechung des BGH vom 6.4.2011 (Az: VIII ZR 273/09) und vom 13.7.2011 (Az: VIII ZR 339/10) zu § 24 Abs. 4 der Verordnung.
- Die zur Doppelberechnung von Grundkosten ohne technische Notwendigkeit bei der Mehrzahl der Siedler (nicht bei allen!) praktizierte Warmwasser-Volumenmessung unter Umgehung des vorhandenen Wärmemengenzählers wurde anhand eines Installationsschemas vertieft. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine dem § 9 der Heizungsverordnung vergleichbare Regelung auch in die Fernwärmeverordnung aufgenommen werden muss, um Anreize für eine Reduzierung der (nicht berechneten) hohen hausinternen Wärmeverluste in den unisolierten und überdimensionierten Zirkulationsleitungen zu schaffen.
- Die Vielzahl unterschiedlicher Abrechnungsmodelle auf dem Lerchenberg wurde als ungewöhnlich zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung des Ministeriums, das Bundeskartellamt einzuschalten, ist längst aufgegriffen. Ein Vorverfahren läuft bereits seit drei Jahren.

erstellt am 21. Februar 2012 von Hartmut Rencker

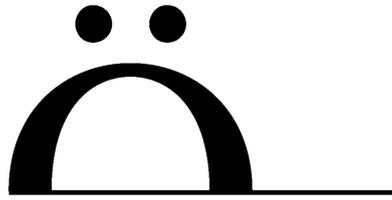
gez.: Hartmut Rencker

Anmerkung:

Das Protokoll liegt dem Bundeswirtschaftsministerium unbeanstandet vor. Minimale Nachbesserungswünsche des Ministeriums sind im Text bereits berücksichtigt.

Trotz großer Zurückhaltung des Ministeriums wurden alle meine vorgetragenen Fragen und Bedenken akzeptiert. Alle Zweifelsfragen sollen die Gerichte klären – oder die Stadt Mainz auf dem Verhandlungsweg.

Hartmut Rencker



ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Mainz, 28.2.2012

**Betr.: Novellierung der AVBFernwärmeV
AktENZEICHEN: III B 1 und III B 2 – 026111**

Sehr geehrte Frau Dr. Stenger,

auf meine wiederholten Anfragen haben Sie nach Intervention von Frau Granold MdB in Ihrem Schreiben vom 13.12.2011 bezüglich der Informationspflicht des Wärmeversorgers ausgeführt, dass

"der Versorger tatsächlich u.a. entsprechende Veröffentlichungen in der Tagespresse vorgenommen sowie Informationsveranstaltungen vor Ort für die Kunden angeboten hat."

Sie bezogen sich auf die von mir vorgelegte kryptische Anzeige in nur einer der beiden Tageszeitungen und den von mir als Alibiveranstaltung kritisierten Tag der offenen Tür am 22.10.2011, also nach Ablauf der von Ihnen als Ausschlussfrist präzisierten Vorschrift des § 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Ein buntes Kinderprogramm, Grillwürste und Getränke standen im Vordergrund – was auch sonst. Eine Thematisierung gab es nicht, allenfalls bestand für die Lerchenberger Hoffnung, dem Verdruss über Nachforderungen bis weit über 1.000 Euro Ausdruck geben zu können.

Bei unserem Gespräch am 16.2.2012 haben Sie es vermieden, sich in einer verwertbaren Form dazu zu äußern, welcher Anspruch an eine "geeignete Unterrichtung" im Sinne der Verordnung zu stellen ist. Meine Bedenken wurden aber mit Interesse registriert. Jedenfalls wurde seitens des Ministeriums nicht festgestellt, dass RWE seiner Informationspflicht nachgekommen sei.

Inzwischen ist es mir gelungen, noch eine Einladung zum Grillfest aufzutreiben. Ich selbst wurde nicht eingeladen. Die völlig unthematisierte Einladung stelle ich Ihnen zur Verfügung, ebenso noch einmal die kryptische Anzeige mit der Bitte um klare und begründete Stellungnahme, ob das der Informationspflicht genügt oder nicht. Das für die Verordnung verantwortliche Ministerium sollte doch wissen, wie die eigene Verordnung gemeint ist. Nicht alles muss jahrelang Juristen und Gerichte ernähren.

Ihrer nochmaligen Stellungnahme sehe ich mit großer Erwartung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlagen:

Kopie Anzeige und Einladung

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Ämtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

RWE Energiedienstleistungen GmbH
Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund



Einladung zum Tag der offenen Tür im Fernheizwerk Mainz Lerchenberg.

- > Samstag, den 22. Oktober 2011
- > von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- > Regerstraße 13, 55127 Mainz

Ihr Fernheizwerk möchte sich Ihnen vorstellen und Ihnen die Gelegenheit geben, einen Blick hinter die Kulissen der Fernwärmeversorgung zu werfen. Für unsere „kleinen Gäste“ bieten wir zeitgleich ein buntes Programm.

Wir freuen wir uns, Sie persönlich kennenzulernen!

RWE Energiedienstleistungen GmbH
Fernheizwerk Mainz Lerchenberg
Regerstraße 13, 55127 Mainz

PS: Bringen Sie diese Einladungskarte mit und wir laden Sie zu Grillwürsten und Getränken ein!

Antwort des Ministeriums mit Mail vom 29.2.2012:

Sehr geehrter Herr Rencker,
wie wir Ihnen nochmals in unserem Gespräch am 16.02.2012 deutlich gemacht haben, werden wir uns zu konkreten Sachverhalten und deren rechtlichen Einordnung nicht äußern.
Dies ist uns durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung untersagt. Es ist Aufgabe der Gerichte, derartige Sachverhalte zu prüfen und alle Beteiligten anzuhören.
Ich hoffe, dass wir dieses Thema damit geklärt haben.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Anja Stenger